

Pferdepensionsvertrag

Zwischen

Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V., Ziegenkamp 11, 26810 Westoverledingen
-Pensionsgeber/in/Betrieb-

und

Frau/Herrn

-Einsteller/in-

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Betrieb erbringt gegenüber dem Einsteller folgende Leistungen:

a) Die Gestellung einer Box in dem Stallgebäude _____
Gestellt werden:

Innenbox

b) Füttern und Tränken des Pferdes _____ mal täglich. Futtergabe und Häufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.

c) Pflege des Pferdes. Dies umfasst insbesondere:

- Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne) _____ mal täglich.
- Weidegang wenn möglich
- Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Eigentümers bei Erkrankung oder Hufschäden.

2. Der Einsteller ist dazu berechtigt, die geschlossene(n) und die offene(n) Reitbahn(en) nach Absprache zu nutzen.

3. Der Einsteller anerkennt die dem Vertrag als wesentlich er Bestandteil beigefügte Stallordnung/Hofregeln.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.

2. ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;

b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder- auch ohne vorherige Abmahnung- schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt _____ Euro monatlich.

2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3 Tage des laufenden Monats zu zahlen. Der Einsteller ermächtigt den Verein widerruflich, den Pensionspreis per SEPA-Basislastschrift von Konto _____ bei _____ BLZ _____ einzuziehen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE53ZZZ00000334926, die Mandatsreferenz lautet RUF1222.

3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

4. Der Betrieb ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend die Box zu benutzen, ohne dass der Pensionspreis reduziert wird.

5. Der Pensionsgeber ist jederzeit berechtigt, den Pensionspreis zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen, sofern die Erhöhung nicht durch Erhöhung der Kosten des Pensionsgebers (Pachterhöhung; Erhöhung der Futterkosten, Erhöhung der Entsorgungsgebühren etc.) gerechtfertigt ist. Diese Gründe sind anzugeben.

4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 Euro für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltsrecht

1 Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.

2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

3. Der Pensionsgeber hat das Recht, nach vierwöchigem Zahlungsverzug für das Pferd

eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen

das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen, um seine Kosten zu reduzieren.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, da eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Der Einsteller ist verpflichtet evt. Unarten des Pferdes, dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

schlagen beißen steigen weben Koppen

sonstiges, nämlich _____

§ 7 Hufbeslag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeslags trägt der Einsteller. Der Betrieb ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beslagsschmied zu beauftragen.

2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden, Tierhalterhaftpflicht, Sorgfaltspflicht

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

2. Der Betrieb haftet für Schäden an den Eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherung oder wenn diese Schäden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

3. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche Haftung des Betriebes für Krankheit oder Tod oder Tötung der auf seinem Betrieb gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist, soweit diese über die Leistungen und die Haftung der staatlichen Tierseuchenkasse hinausgeht.

4. Alle im Betrieb befindlichen Tiere werden vom Pensionsgeber der staatlichen Tierseuchenkasse gemeldet; die Beiträge dazu trägt der Einsteller.

5. Dieser Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.

6. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in Fällen, des im Vertrag beschriebenen Fällen, Ansprüche gegen den Betrieb gelten machen kann.

§ 10 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Ort, Datum, **Pensionsgeber/Betrieb**

Ort, Datum, **Einsteller**